

Merkblatt für Hundehalter von Hunden gemäß § 11 Landeshundegesetz (LHundG), d.h. Hunde die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm bzw. die ausgewachsen mindestens 20 kg erreichen (40/20ziger Hunde).

Für die Haltung dieser Hunde gelten folgende Regelungen:

1. Anzeigepflicht mit folgenden Voraussetzungen

- **Sachkundebescheinigung** durch eine(n) anerkannte(n) Sachverständige(n), einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzte (Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (18.12.2002) mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert wurde.)

Für Tierärzte/innen und Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung, Jagdscheininhaber oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zur Zucht/Haltung oder zum Handel mit Hunden, Polizeihundeführer/innen, Personen, die aufgrund Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen, gilt die Sachkunde als erbracht, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

- Nachweis einer **Hundehalterhaftpflichtversicherung**
- Kennzeichnung des Hundes mit einem **Mikrochip**

2. Verhaltenspflichten:

Anleinplicht: außerhalb eines befriedeten Besitztums (mit Ausnahme von ausgewiesenen Hundebereichen) innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Darüber hinaus gelten die „Allgemeinen Regelungen für Hundehalter“.

Sachkundenachweis (bitte der Meldung beifügen sofern zutreffend)

Für Personen, die vor Inkrafttreten des Landeshundegesetz NRW seit mehr als 3 Jahren Hunde im Sinne von § 11 Landeshundegesetz (18.12.2002) gehalten haben und bei denen es zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert wurde (§ 11 Abs. 4 LHundG)

Hiermit versichere ich, _____, geb. am _____
wohnhaft in _____

dass ich in vor Inkrafttreten des Landeshundegesetzes NRW am 18.12.2002 drei Jahre lang große Hunde gehalten habe, die entweder ≥ 40 cm Widerristhöhe oder ≥ 20 kg Gewicht hatten, ohne dass es dabei zu tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Mir ist bewusst, dass mir die Haltung meines Hundes untersagt werden kann, wenn ich wahrheitswidrige Angaben zur Haltung meines Hundes mache. Dies beinhaltet auch die vorstehende Erklärung.

(Datum, Unterschrift des Hundehalters/der Hundehalterin)

„Allgemeine Regelungen für Hundehalter“

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht (§ 2 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW).

Gemäß § 2 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen in

- Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen (in Velbert gilt aufgrund einer ortsrechtlichen Bestimmung ein generelles Verbot Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätzen mitzuführen) mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten. Schulhöfe werden nach Schulschluss generell als Kinderspielplätze freigegeben.

Ein **Verstoß** gegen § 2 Abs. 1 oder 2 Landeshundegesetz NRW kann als **Ordnungswidrigkeit** mit Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden.

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW)

Ein **Verstoß** gegen § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW kann als **Ordnungswidrigkeit** mit Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden.

Geeignet ist eine Leine, die durch ihre Beschaffenheit und Länge sicherstellt, dass der Hund weder Menschen noch Tiere oder andere Sachen gefährden kann.

Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere, insbesondere Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten **Verunreinigungen unverzüglich** und **schadlos zu beseitigen** (§ 6 Abs. 1 Satz 2).

Nach Straßenverordnung der Stadt Velbert dürfen auf **Kinderspielplätze** und **Bolzplätze** Tiere **nicht mitgeführt** werden (§ 6 Abs. 2)

Verstöße gegen § 6 der Straßenverordnung können als **Ordnungswidrigkeit** geahndet werden.

Halter bzw. Aufsichtspersonen müssen den Hund jederzeit **sicher führen** und **kontrollieren** können.

Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Es ist ebenfalls verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz NRW).

Verstöße gegen die vorgenannten Verbote können als **Ordnungswidrigkeit** mit Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

Es ist verboten, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören (§ 19a Bundesjagdgesetz).

Ein **Verstoß** gegen das vorstehende Verbot kann als **Ordnungswidrigkeit** mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die hiervon ausgehenden Immissionen, insbesondere durch den von den Tieren erzeugten Lärm, mehr als nur geringfügig belästigt wird (§ 12 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW).

Ein **Verstoß** gegen das Gebot kann als **Ordnungswidrigkeit** mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

Es ist verboten, Hunde außerhalb geschlossener Räume frei laufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband, einen Gurt oder ein sonstiges Hundeschirr tragen, auf oder an dem Name und Anschrift des Besitzers angegeben sind oder an dem eine Steuermarke befestigt ist. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung (§ 5 Tollwut-Verordnung).

Im gefährdeten Bezirk dürfen Hunde und Katzen nicht frei laufen gelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen und die von einer Person begleitet werden, der sie zuverlässig gehorchen, sowie Katzen, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen (§ 8 Abs. 3 Tollwut-Verordnung).

Ein **Verstoß** gegen die oben stehenden Verbote können als **Ordnungswidrigkeit** mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden

